



1. Gemeinderatssitzung 2009

# NIEDERSCHRIFT

## GEMEINDERATSSITZUNG vom 05. März 2009

Gegenwärtig: Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck (ÖVP),  
Herr Vizebürgermeister Konrad Laister (ÖVP),  
die Stadträte Karl Eichinger (ÖVP), Gerhard Kapeller (ÖVP),  
Thomas Kienast (GRÜNE), Maximilian Menhart (ÖVP), Erwin  
Pscheid (SPÖ) und Anton Schrammel (ÖVP)

die Gemeinderäte Melitta Altenhofer (GRÜNE), Alexandra Ambrosch (SPÖ), Gerhard Bauer (ÖVP), Annemarie Edinger (ÖVP), Josef Eibensteiner (ÖVP), Karl Einfalt (ÖVP), Franz Holzmann (ÖVP), Helene Kitzler (ÖVP), Josef Maurer (ÖVP), Karl Palk (SPÖ), Franz Rauch (FPÖ), Angelika Schmidt (GRÜNE), Franz Schweifer (SPÖ) und Anton Steininger (ÖVP)

entschuldigt: STR Helga Floh (ÖVP), GR Johann Kitzler (ÖVP) und GR Johann Schweifer (ÖVP)

Schriftführer: StADir. Andreas Fuchs

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Maximilian Igelsböck, führt die Begrüßung durch, stellt die nachweisliche und rechtzeitige Verständigung aller Mitglieder des Gemeinderates sowie die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 19.00 Uhr die Gemeinderatssitzung.

Der Bürgermeister als Vorsitzender teilt mit, dass er einen Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973 betreffend Erweiterung der Tagesordnung eingebracht hat.

Der Antrag lautet:

„Ich als Bürgermeister der Stadtgemeinde Groß Gerungs stelle den Antrag, dass die Tagesordnung um folgenden **öffentlichen Sitzungspunkt**

- **Einleitung eines Rechtsstreites gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973**

und folgende **nicht öffentliche** Sitzungspunkte erweitert wird:

- **Grundankauf von Herrn Weissinger Hubert aus Dietmanns 16**
- **Grundankauf bzw. Grundtausch von bzw. mit Familie Ertl aus Dietmanns 11**
- **Abschluss Pachtvertrag mit Frau Enengl Waltraud aus 3912 Schafberg**

Die Aufnahme dieser Sitzungspunkte begründe ich wie folgt:

*Zu - Einleitung eines Rechtsstreites gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973*

Bei der Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob wurde im Zusammenhang mit Grabungsarbeiten ein Nutzwasserbrunnen von Herrn Werner Neunteufl aus 3920 Groß Gerungs, Böhmisdorf 12 in Mitleidenschaft gezogen.

In diesem Zusammenhang wurde von Herrn Neunteufl eine Klage gegen die Stadtgemeinde Groß Gerungs eingebracht.

Da die Ladung zur vorbereitenden Tagsatzung bereits für den 2. April 2009 vom Bezirksgericht Zwettl festgesetzt wurde soll noch in dieser Sitzung der Beschluss über die Einleitung eines Rechtsstreites durch den Gemeinderat erfolgen.

*Zu - Grundankauf von Herrn Weissinger Hubert aus Dietmanns 16*

Der Grundeigentümer Herr Hubert Weissinger verkauft der Stadtgemeinde Groß Gerungs die Parzelle Nr. 121/1 und eine Teilfläche der Parzelle Nr. 120. Beide Parzellen liegen in der Katastralgemeinde Dietmanns.

Der Beschluss darüber soll in dieser Gemeinderatssitzung erfolgen, da hier eine Grundteilung beauftragt werden muss und die Abwicklung im Zusammenhang mit den unter den auf der Einladungskurrende angeführten Tagesordnungssitzungspunkten 28. und 29. abgewickelt werden soll.

*Zu - Grundankauf bzw. Grundtausch von bzw. mit Familie Ertl aus Dietmanns 11*

Von den Grundeigentümern Herrn Franz und Frau Erika Ertl aus Dietmanns 11 soll die Parzelle Nr. 410 sowie Teilflächen von den Parzellen Nr. 116 und 412 angekauft werden bzw. durch einen Flächenabtausch erworben werden.

Der Beschluss darüber soll in dieser Gemeinderatssitzung erfolgen, da hier ebenfalls eine Grundteilung beauftragt werden muss und die Abwicklung im Zusammenhang mit den unter den auf der Einladungskurrende angeführten Tagesordnungssitzungspunkten 28. und 29. abgewickelt werden soll.

*Zu - Abschluss Pachtvertrag mit Frau Enengl Waltraud aus 3912 Schafberg*

Zwischen Herrn Josef Moser und der Stadtgemeinde Groß Gerungs existiert ein Pachtvertrag bezüglich der Benützung einer Teilfläche der Grundstücksparzelle Nr. 605/1, KG Groß Gerungs zwecks dem Betrieb eines Würstelstandes.

Das Gebäude wird mit Wirksamkeit 1. April 2009 von Herrn Moser an Frau Enengl Waltraud verkauft. In diesem Zusammenhang soll daher mit der neuen Eigentümerin ein Pachtvertrag abgeschlossen werden.

Dieser Pachtvertrag soll noch in dieser Sitzungsrunde beschlossen werden, damit die Übergabe mit Datum 1. April 2009 ordnungsgemäß erfolgen kann.“

Der Bürgermeister führt die Abstimmung um Zuerkennung der Dringlichkeit für diese Sitzungspunkte durch.

Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig



Der Bürgermeister teilt mit, dass auf Grund des Dringlichkeitsantrages die Reihenfolge der Tagesordnung dahingehend abgeändert wird, dass der öffentliche Sitzungspunkt als Tagesordnungspunkt 28.) behandelt wird und die nicht öffentlichen Sitzungspunkte laut Dringlichkeitsantrag im Anschluss an den nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung laut Einladungskurrende behandelt werden.

Die neue Tagesordnung lautet wie folgt:

#### Tagesordnung

##### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 3.) Rechnungsabschluss 2008
- 4.) Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs - Etzen Bauabschnitt 05; Beschluss über die Annahme der Landesförderung
- 5.) Abwasserbeseitigungsanlage Etzen – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung
- 6.) Finanzierung Zubau Kindergarten II, 3920 Gröblinger Straße 336; Darlehensaufnahme
- 7.) 19. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs
- 8.) Vorhaben Güterwege - Erhaltung; Beschluss über Erhaltungsarbeitsprogramm 2009
- 9.) Sanierung Dr.-Johann-Haider-Straße und Güterweg Griesbach; Auftragsvergabe
- 10.) NÖ Verkehrs-Raumordnungsprogramm; Stellungnahme
- 11.) Künstliche Besamung; Erhöhung der Gemeindeförderung
- 12.) Katastralgemeinde Etzen; Beschluss über Geh- und Fahrrecht
- 13.) Katastralgemeinde Thail; Verzicht auf Vorkaufsrecht Waldgrundstück Parzelle 1124
- 14.) Katastralgemeinde Wumbrand; Zustimmung zu wertgleichem Tausch von Grundstücksteilflächen
- 15.) NÖ Umweltschutzgesetz; Bestellung Umweltgemeinderat
- 16.) Naturschwimmbad Groß Gerungs
- 17.) KG Harruck; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999 betreffend der Entlassung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gemeindegut
- 18.) KG Dietmanns; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999 betreffend der Entlassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gemeindegut

- 19.) Katastralgemeinde Etzen; Ansuchen um Bauplatzverkauf
  - a) Frau Petra Steininger und Herr Thomas Gattringer, wohnhaft in 3920 Ober Rosenauerwald 7 bzw. 27;
  - b) Frau Doris Berger und Herr Christian Braun, wohnhaft in 3910 Zwettl, Karl Hagl-Straße 24/4/6;
  - c) Frau Andrea Bruckner, wohnhaft in 3910 Groß Globnitz und Herr Harald Leonhartsberger, wohnhaft in 3920 Groß Meinharts 26;
- 20.) Katastralgemeinde Groß Gerungs; Ansuchen um Bauplatzverkauf
- 21.) ASBÖ Groß Gerungs; Subventionsansuchen
- 22.) Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Subventionsansuchen
- 23.) Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2009
- 24.) USC Etzen; Subventionsansuchen
- 25.) Wanderverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen
- 26.) Willkommen Verein für Kultur und Tourismus; Subventionsansuchen
- 27.) Verein Recreate; Subventionsansuchen
- 28.) Einleitung eines Rechtsstreites gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973  
Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973
- 29.) Katastralgemeinde Ober Rosenauerwald; Grundankauf
- 30.) Katastralgemeinde Dietmanns; Grundankauf bzw. Grundtausch
- 31.) Grundankauf von Herrn Weissinger Hubert aus Dietmanns 16
- 32.) Grundankauf bzw. Grundtausch von bzw. mit Familie Ertl aus Dietmanns 11
- 33.) Abschluss Pachtvertrag mit Frau Enengl Waltraud aus 3912 Schafberg

## **Ausführung**

### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

#### **1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung**

Der Vorsitzende stellt fest, dass das Protokoll der letzten Gemeinderatssitzung vom 17. Dezember 2008 entsprechend den Bestimmungen des § 53 der NÖ Gemeindeordnung 1973 von je einem Mitglied der im Gemeinderat vertretenen Parteien, vom Vorsitzenden und dem Schriftführer unterfertigt wurde.

Einwendungen gegen das vorliegende Protokoll wurden nicht eingebracht.  
Das Sitzungsprotokoll gilt daher als genehmigt.

## **2.) Bericht des Prüfungsausschusses**

Bericht zur angesagten Gebarungsprüfung vom 26. Februar 2009.

Der Vorsitzende erteilt dem Obmann des Prüfungsausschusses Herrn Gemeinderat Karl Palk das Wort.

Der Obmann bringt dem Gemeinderat den schriftlichen Bericht über das Ergebnis der letzten angesagten Gebarungsprüfung vom 26. Februar 2009 zur Kenntnis.

Es erfolgte eine Prüfung der Kassenbestände, des Entwurfs des Rechnungsabschlusses 2008, eine Überprüfung der Einnahmen 2008 aus Vermietung und Verpachtung, eine Überprüfung der Einnahmen/Ausgaben 2008 Hallenbad und Sauna und eine Überprüfung der Auszahlung 2008 an Empfänger von Subventionen (Förderungen).

Das Prüfungsergebnis wurde vom Bürgermeister und Kassenverwalter zur Kenntnis genommen.

## **3.) Rechnungsabschluss 2008**

Sachverhalt:

Der vom Bürgermeister erstellte Entwurf des Rechnungsabschlusses 2008 lag in der Zeit vom 18. Februar 2009 bis einschließlich 4. März 2009 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht auf. Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde vor Beginn der Auflagefrist eine Ausfertigung des Rechnungsabschlussentwurfes ausgefolgt.

Während der Auflagefrist wurde der Rechnungsabschlussentwurf 2008 gemäß § 82 in Verbindung mit § 83 Abs. 2 NÖ Gemeindeordnung 1973 vom Prüfungsausschuss überprüft.

Schriftliche Stellungnahmen von Gemeindemitgliedern wurden nicht eingebracht.

Der Bürgermeister bedankt sich bei den Funktionären aller Fraktionen für die konstruktive Mitarbeit im Gemeindegesehen wodurch wieder ein erfreuliches Ergebnis im Zusammenhang mit dem Rechnungsabschluss 2008 erzielt werden konnte.

Außerdem bedankt er sich auch bei den Mitarbeitern der Stadtgemeinde Groß Gerungs für ihr Engagement in der Gemeindeverwaltung.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Entwurf des Rechnungsabschlusses für das Jahr 2008 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **4.) Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs - Etzen Bauabschnitt 05; Beschluss über die Annahme der Landesförderung**

Sachverhalt:

Vom NÖ Wasserwirtschaftsfonds wurde der Stadtgemeinde Groß Gerungs mitgeteilt, dass die Genehmigung (Zusicherung) für das Bauvorhaben Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 05 (Etzen) in der Sitzung des Kuratoriums des NÖ Wasserwirtschaftsfonds am 20. Jänner 2009 genehmigt wurde.

Die Förderung beträgt 40 % der Investitionskosten in der Höhe von € 170.000,--. Dies ergibt einen Förderbetrag in der Höhe von € 68.000,--. € 18.360,-- davon (27 %) werden in Form eines Darlehens gewährt. Das gewährte Darlehen wird mit 1 % p.a. halbjährlich dekursiv, kal./360 verzinst. Die Rückzahlung beginnt 25 Jahre nach Funktionsfähigkeit und hat in 10 gleich hohen Halbjahresannuitäten zu erfolgen. Auf Grund der Verzinsung und der Kapitalisierung der Zinsen beträgt der Kapitalstand (abhängig von den Terminen der tatsächlichen Auszahlungen) im Jahr 2032 ca. € 23.781,--.

In diesem Zusammenhang muss nun der Beschluss bezüglich der vorbehaltlosen Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds durch den Gemeinderat erfolgen.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs erklärt aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates vom 5. März 2009 die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung des NÖ Wasserwirtschaftsfonds vom 20. Jänner 2009, WWF-30146005/3 für den Bau der Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs, Bauabschnitt 05.

Die Gemeinde erklärt sich einverstanden, dass zur Vereinfachung des Darlehensdienstes die Darlehensraten von den ihr zustehenden Gemeindeertragsanteilen an gemeinschaftlichen Bundesabgaben in Halbjahresraten einbehalten werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **5.) Abwasserbeseitigungsanlage Etzen – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung**

Sachverhalt:

Für die neu errichtete Abwasserbeseitigungsanlage Etzen muss eine Kanalabgabenordnung beschlossen werden.

Es müssen Einheitssätze für den Anschluss an den Regenwasser- und Schmutzwasserkanal sowie ein Einheitssatz für die Benützungsgebühr beschlossen werden.

In diesem Zusammenhang wurde am 19. Februar 2009 eine Informationsveranstaltung abgehalten zu welcher alle an die ABA Etzen angeschlossenen Liegenschaftseigentümer eingeladen wurden. Dabei wurden mit den anwesenden Personen die Möglichkeiten der Einheitssatzfestlegungen erörtert.

Auf Grund der erforderlichen Berechnungen und der stattgefundenen Diskussion werden von der Mehrheit der in der Ortschaft Etzen an die Kanalanlage angeschlossenen LiegenschaftseigentümerInnen folgende Einheitssätze gewünscht:

Kanaleinmündungsabgabe Einheitssatz Regenwasser € 5,20

Kanaleinmündungsabgabe Einheitssatz Schmutzwasser € 15,00

Kanalbenützungsgebühr Einheitssatz € 1,85

Dadurch ergibt sich in der Ortschaft Etzen eine durchschnittliche Höhe der Kanaleinmündungsabgabe für den Schmutzwasserkanal im Betrag von brutto € 5.544,-- bei einer durchschnittlichen Berechnungsfläche von 336 m<sup>2</sup>.

Die durchschnittliche Kanalbenützungsgebühr für den Schmutzwasserkanal beträgt bei einer Durchschnittsfläche von 284 m<sup>2</sup> brutto 577,94 pro Jahr.

Die Kanaleinmündungsabgabe für den Anschluss an den Regenwasserkanal kann erst in Zukunft im Zusammenhang mit Neu- bzw. Zubauten von Gebäuden erfolgen. /7

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:  
Der Gemeinderat möge für die Abwasserbeseitigungsanlage Etzen folgende Verordnung beschließen:

## **Kanalabgaben-Ordnung**

### **§ 1**

#### **Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen SCHMUTZWASSERKANAL**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **4,25 Prozent** der auf einen Längmeter entfallenden Baukosten von € **353,39** - das sind € **15,00** festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € **1.036.500,-** und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanals von **2.933** Laufmeter zugrunde gelegt.

### **§ 2**

#### **Einmündungsabgabe für den Anschluss an den öffentlichen REGENWASSERKANAL**

- (1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Regenwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **3,00 Prozent** der auf einen Längmeter entfallenden Baukosten von € **174,26** - das sind € **5,20** - festgesetzt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von € **487.307,63,-** und eine Gesamtlänge des Regenwasserkanals von **2.796** Laufmeter zugrunde gelegt.

### **§ 3**

#### **Ergänzungsabgaben**

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsgebühr anzuwenden.

### **§ 4**

#### **Sonderabgaben**

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

### **§ 5**

#### **Kanalbenützungsgebühren für den Schmutzwasserkanal**

- (1) Die Kanalbenützungsgebühren sind nach den Bestimmungen des § 5 des NÖ Kanalgesetzes 1977 zu berechnen. ./8

- (2) Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) wird der **Einheitssatz für den Schmutzwasserkanal mit EURO 1,85** festgesetzt.

## **§ 6 Zahlungstermine**

Die Kanalbenützungsgebühren sind im Vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils bis 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November auf das Konto der Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Bank und Sparkassen AG Waldviertel-Mitte, Kontonummer 2100-005467 zu entrichten.

## **§ 7 Ermittlung der Berechnungsgrundlagen**

Zwecks Ermittlung der für die Abgaben- und Gebührenbemessung maßgeblichen Umstände haben die anschlusspflichtigen Grundeigentümer die von der Gemeinde hiefür aufgelegten Fragebögen innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung ausgefüllt bei der Gemeinde abzugeben. Allenfalls werden die Berechnungsgrundlagen durch Gemeindeorgane (Kommission) unter Mitwirkung der betreffenden Grundstückseigentümer ermittelt.

## **§ 8 Umsatzsteuer**

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Kanalabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

## **§ 9 Schlussbestimmung**

- (1) Diese Kanalabgabenordnung tritt mit 01. April 2009 in Kraft

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig.

## **6.) Finanzierung Zubau Kindergarten II, 3920 Gröblinger Straße 336; Darlehensaufnahme**

Sachverhalt:  
Für das Vorhaben des Zubaus einer dritten Gruppe für den Kindergarten II, 3920 Gröblinger Straße 336 soll zwecks Finanzierung ein Darlehen aufgenommen werden. Diesbezüglich wurde beim Amt der NÖ Landesregierung im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – „Allgemein“ um eine Förderung angesucht.

Mit Schreiben vom 16. Dezember 2008 wurde seitens des Landes NÖ mitgeteilt, dass die NÖ Landesregierung in ihrer Sitzung am 16. Dezember 2008 beschlossen hat, die Stadtgemeinde Groß Gerungs bei der Finanzierung des Vorhabens „Kindergarten (Zubau 1 Gruppe)“ bei der Aufnahme eines Darlehens in der Höhe von € 129.950,- mit einem Zinsenzuschuss von höchstens 3 % zu unterstützen.

Außerdem wird die Haftung gemäß § 1356 ABGB für ein solches Darlehen übernommen.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs wird ersucht einen mit einem Kreditinstitut abgeschlossenen Darlehensvertrag der den Richtlinien für die Landes-Finanzsonderaktion für Gemeinden – „Allgemein“ entspricht, in Kopie zu übermitteln.

Es wurden daher die Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG, 3920 Hauptplatz 17, die Raiffeisenbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 47, die Waldviertler Volksbank Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 45 und die PSK Groß Gerungs, 3920 Arbesbacher Straße 44 ersucht ein Anbot bis Mittwoch, 25. Februar 2009, 11.00 Uhr abzugeben.

**Ausgeschriebene Kriterien:**

Höhe des Darlehens: € 130.000,-  
mit halbjährlicher dekursiver Zinsverrechnung sowie  
Abstattung in 20 Kapitalraten, jeweils zum  
01.06. und 01.12. eines jeden Jahres

Laufzeit: 10 Jahre

Zuzählung: 9. März 2009

Erste Zinsenzahlung: 1. Juni 2009

Erste Kapitaltilgung: 1. Juni 2009

Zinssatz: fix auf die gesamte Laufzeit  
= ..... % Zinssatz p. a.

Tageberechnung: 30/360

sonstige Nebengebühren: keine, auch keine Zuzahlungs- und Bereitstellungsgebühren

Der Beschluss über die Darlehensaufnahme wird voraussichtlich in der in der Kalenderwoche 10 stattfindenden Gemeinderatssitzung erfolgen.

Bis zum geplanten Zuzahlungstag (9. März 2009) muss das Kreditangebot als verbindlich gegenüber der Stadtgemeinde Groß Gerungs abgegeben werden.

**Es wurden folgende Angebote abgegeben:**

Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG,  
3920 Groß Gerungs

fixer Zinssatz für die gesamte Laufzeit  
= **3,60** % p. a.  
Gesamtbelastung € 153.296,-

Raiba, 3920 Groß Gerungs

fixer Zinssatz für die gesamte Laufzeit  
= **4,14** % p. a.  
Gesamtbelastung € 156.805,35



Waldviertler Volksbank, 3920 Groß Gerungs	fixer Zinssatz für die gesamte Laufzeit = <b>4,68</b> % p. a. Gesamtbelastung € 160.301,70
Postsparkasse, 3920 Groß Gerungs	fixer Zinssatz für die gesamte Laufzeit = <b>derzeit 4,721</b> % p. a. (10-Jahres-Swap + 1,20 % Aufschlag endgültige Fixierung erfolgt bei der Zuzählung) Gesamtbelastung € 160.550,09

Auf Grund der Darlehensausschreibung ist das Angebot der Postsparkasse auszuscheiden, da der Zinssatz für das Darlehen erst am Tag der Zuzählung fixiert wird.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge die Aufnahme eines Darlehens zur Finanzierung des Projektes Kindergarten II – Zubau einer dritten Gruppe in der Höhe von € 130.000,-- bei der Sparkasse Waldviertel-Mitte Bank AG, 3920 Groß Gerungs 17 zu einem fixen Zinssatz in der Höhe von 3,60 % p. a. beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **7.) 19. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs**

Sachverhalt:

Mit der 19. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs ist beabsichtigt für die Katastralgemeinden Groß Gerungs, Freitzenschlag und Griesbach den geltenden Flächenwidmungsplan auf Grund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-23 abzuändern.

Es soll mit dieser Änderung in der KG Groß Gerungs eine Ausweisung von Bauland-Wohngebiet, Grünland-Parkanlage und öffentliche Verkehrsfläche, in der KG Freitzenschlag die Ausweisung von Gründland-erhaltenswertes Gebäude und in der KG Griesbach die Ausweisung von Grünland-Hofstelle erfolgen.

Der Entwurf samt Erläuterung zu der geplanten Änderung wurde von der Firma DI Porsch ZT GmbH, 3950 Gmünd, Stadtplatz 14/1, verfasst und gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Raumordnungsgesetz 1976, LGBl. 8000-23 durch sechs Wochen in der Zeit vom 19. Dezember 2008 bis 30. Jänner 2009 kundgemacht. Stellungnahmen wurden keine eingebracht.

Antrag des Stadtrates vorgetragen von Vizebürgermeister Konrad Laister:

Der Gemeinderat möge zur o. a. 19. Änderung des Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs folgenden Beschluss fassen bzw. folgende Verordnungen beschließen:

GZ.: 031/0-002/2008

### VERORDNUNG 1

- § 1 Auf Grund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-23, wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in den **Katastralgemeinden Groß Gerungs und Freitzenschlag** die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Groß Gerungs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

GZ.: 031/0-002/2008

### VERORDNUNG 2

- § 1 Auf Grund des § 22 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000-23, wird das örtliche Raumordnungsprogramm dahingehend abgeändert, dass für die auf der hiezu gehörigen Plandarstellung rot umrandeten Grundflächen in der **Katastralgemeinde Griesbach** die auf der Plandarstellung durch rote Signatur dargestellte Widmungsart festgelegt wird.
- § 2 Die Plandarstellung, die gemäß § 2 Zi. 3d der Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2-0, als Schwarz-Rot-Darstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen ist, liegt im Stadtamt Groß Gerungs während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.
- § 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:  
Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:  
Einstimmig.

### **8.) Vorhaben Güterwege - Erhaltung; Beschluss über Erhaltungsarbeitsprogramm 2009**

**Sachverhalt:**

Vom Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Güterwege wurde eine fachlich ausgearbeitete Aufstellung über das Güterwege-Erhaltungsarbeitsprogramm für das Jahr 2009 übermittelt. Das Erhaltungsarbeitsprogramm für 2009 sieht Baukosten in der Höhe von € 190.000,-- vor. Diese Baukosten werden mit € 47.500,-- ST8 Fördermittel und € 47.500,-- aus Mitteln von Bedarfszuweisungen gefördert.

Die Abwicklung des Güterwege-Erhaltungsarbeitsprogramm 2009 erfolgt unterstützend durch die Abteilung ST8 bei der Einholung von Genehmigungen, Vergleichsangeboten, Bauüberwachung und der Abrechnungen.

Vorhabenssumme Güterwegeerhaltung VA-Betrag: € 190.000,-- frei: € 190.000,--

**Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge das vorliegende Güterwege-Erhaltungsarbeitsprogramm 2009 mit Baukosten in der Höhe von € 190.000,-- beschließen. Das Erhaltungsarbeitsprogramm 2009 soll im vollen Umfang umgesetzt werden.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

### **9.) Sanierung Dr.-Johann-Haider-Straße und Güterweg Griesbach; Auftragsvergabe**

**Sachverhalt:**

Das Herz-Kreislauf-Zentrum Groß Gerungs plant für Mai 2009 die offizielle Eröffnung des neu errichteten Zubaus. In diesem Zusammenhang wurde bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs vorgesprochen und ersucht, dass bis dahin die öffentliche Zufahrtsstraße, Dr.-Johann-Haider-Straße saniert werden soll.

Es wurde diesbezüglich ein Angebot der Firma Swietelsky Bauges.mbH aus 3910 Rudmanns 142 eingeholt.

Die Angebotssumme für die Sanierung, Neuasphaltierung der Dr.-Johann-Haider-Straße beträgt brutto € 34.380,--.

Außerdem wurde die Sanierung eines Teilstückes des Güterweges Griesbach in Richtung Mühlbach um brutto € 12.229,20 angeboten.

VA-Stellen: 5/6120 – 6110/4 VA-Betrag: € 62.000,-- frei € 62.000,--

**Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass die Firma Swietelsky Bauges.mbH aus 3910 Rudmanns 142 beauftragt wird die Dr.-Johann-Haider-Straße und ein Teilstück des Güterweges Griesbach um brutto € 46.609,20 zu sanieren bzw. neu zu errichten.

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

## 10.) NÖ Verkehrs-Raumordnungsprogramm; Stellungnahme

### Sachverhalt:

Von der NÖ Landesregierung wurde gemäß § 4 Abs. 7 NÖ Raumordnungsgesetz 1976 (NÖ ROG), LGBl. 8000 ein Entwurf betreffend der Aufhebung der Verordnung über ein NÖ Verkehrs-Raumordnungsprogramm, LGBl. 8000/26, mit der Möglichkeit, hiezu eine schriftliche Stellungnahme einzubringen, übermittelt.

Der Aufhebungsentwurf dieses Raumordnungsprogramms lag vor Abgabe einer Stellungnahme durch zwei Wochen (vom 18.12.2008 bis 02.01.2009) zur allgemeinen Einsicht auf. Diese Auflage wurde öffentlich kundgemacht.

Nach § 35 Z. 6 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 obliegt die Beschlussfassung über die Stellungnahme der Gemeinde dem Gemeinderat.

Die übermittelte Erläuterung zur Aufhebung der Verordnung über ein Verkehrs-Raumprogramm lautet:

Das Verkehrs-Raumordnungsprogramm, LGBl. 8000/26-0, stammt aus dem Jahr 1975; aufgrund der Änderung der Umstände ist es nicht mehr aktuell und auch nicht mehr zeitgemäß.

Vom NÖ Landesrechnungshof wurde 2001 (Bericht 14/2001) und 2007 (Bericht 1/2007) im Rahmen der Prüfung von 2 Landesstraßenbauvorhaben empfohlen, das Verkehrs-Raumordnungsprogramm entweder auf einen aktuellen Stand zu bringen oder es außer Kraft zu setzen.

Da sich die Grundlagen im Lauf der letzten Jahrzehnte geändert haben und das Landesentwicklungskonzept und das NÖ Landesverkehrskonzept die neueren Entwicklungen berücksichtigen, die in eine andere Richtung gehen, erweist sich der Regelungsinhalt des Verkehrs-Raumordnungsprogrammes sohin als überholt.

Überholt sind auch die Anlagen – so z.B. die Anlage 1, die die Aufnahme neuer oder bestehender Straßen in die Kompetenz des Bundes vorsieht. In der Anlage 2 geht es um den Ausbau eines vorrangigen Landesstraßennetzes, das den heutigen Gegebenheiten nicht mehr entspricht. Im Hinblick auf die geänderten Verhältnisse auch im Flug-, Kraftlinien- und Eisenbahnverkehr erweisen sich daher die Zielsetzungen dieses Raumordnungsprogrammes nicht mehr zeitgemäß – so liegt beispielsweise in der Anlage 5 ein Lärmbelastungsplan des Flughafens Schwechat nach der Flugbewegungsplanung 1980 (!) vor.

Da die Verkehrswege zum größten Teil bereits Bestand sind und durch die Aufhebung der gegenständlichen Verordnung keine Auswirkungen zu erwarten sind, kann daher auch die Durchführung einer strategischen Umweltprüfung entfallen.

Durch die Aufhebung der Verordnung der NÖ Landesregierung vom 15. Juli 1975 über ein Raumordnungsprogramm des Verkehrswesens (Verkehrs-Raumordnungsprogramm) ergeben sich gegenüber der bisherigen Rechtslage keine Änderungen

- der Kompetenzlage,
- des Verhältnisses zu anderen landesrechtlichen Vorschriften und
- der finanziellen Auswirkungen für den Bund, das Land, die Gemeinden und Normadressaten.

Auch sind Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses nicht zu erwarten.

Im Sinne der Deregulierung und Bereinigung der Rechtsnormen soll daher das Verkehrs-Raumordnungsprogramm aufgehoben werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge gemäß § 35 Ziffer 6 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 beschließen, dass gegen die Aufhebung der Verordnung über ein NÖ Verkehrs-Raumordnungsprogramm, LGBl. 8000/26 kein Einwand besteht.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

## 11.) Künstliche Besamung; Erhöhung der Gemeindeförderung

Sachverhalt:

§ 27 NÖ Tierzuchtgesetz 2008 lautet:

### § 27

#### Verpflichtungen der Gemeinden

(1) Unter Beachtung der Verordnung (EG) Nr. 1535/2007 der Kommission vom 20. Dezember 2007 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf De-minimis-Beihilfen im Agrarerezeugnissektor, ABl. Nr. L 337 vom 21. Dezember 2007, S. 35, haben die Gemeinden im eigenen Wirkungsbereich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung zur Erreichung des im § 1 Abs. 2 genannten Ziels dafür zu sorgen, dass für das Decken der vorhandenen weiblichen Rinder die erforderlichen männlichen Zuchttiere (bis zu 100 belegfähige Tiere einer Rasse, ein Vatertier) zur Verfügung stehen oder für das Halten dieser männlichen Zuchttiere bzw. zur Durchführung der künstlichen Besamung Beiträge zu leisten. Sind weniger als 50 belegfähige Rinder der gleichen Rasse vorhanden, ist der Förderung der künstlichen Besamung der Vorzug zu geben. Der Beitrag muss bei der Förderung der künstlichen Besamung mindestens 1/3 der jährlich von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ermittelten landesüblichen Durchschnittskosten der künstlichen Besamung betragen. Diese Kosten sind in den Amtlichen Nachrichten der NÖ Landesregierung zu verlautbaren.

(2) Im Falle der Vatertierhaltung ist bei öffentlicher sowie gemeinschaftlicher Zuchtverwendung dem Halter oder der Halterin ein einmaliger Beitrag zu den Anschaffungskosten zu leisten. Der Beitrag hat bei jährlich mindestens 100 nachgewiesenen Rinderbelegungen, mindestens 25 % der Anschaffungskosten und bei jährlich mindestens 50 nachgewiesenen Belegungen 12,5 % der Anschaffungskosten zu betragen. Der Beitrag gilt grundsätzlich für die Dauer der Zuchtverwendung, mindestens jedoch für 2 Jahre. Der Mindestbeitrag kann auf die Höhe des durchschnittlichen Fleischpreises für vergleichbare Mastkategorien (Masttiere) begrenzt werden.

(3) Die Gemeinde kann, soweit dies im Interesse der Tierzucht geboten ist, die Vatertierhaltung und künstliche Besamung auch bei Schweinen, Schafen und Ziegen sowie Equiden im Rahmen der im Abs. 1 genannten Verordnung fördern.

Die von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer ermittelten Durchschnittskosten wurden für das Jahr 2008 wie folgt in den amtlichen Nachrichten des Landes NÖ verlautbart:

Besamung durch Tierarzt € 28,50 inkl. Ust.	1/3 = € 9,50 derzeit bezahlt	€ 8,72
Besamung durch Besamungstechniker € 23,- inkl. Ust.	1/3 = € 7,67 derzeit bezahlt	€ 5,81
Eigenstandsbesamung € 13,- inkl. Ust.	1/3 = € 4,33 derzeit bezahlt	€ 4,72

Im Jahr 2008 wurde laut Rechnungsabschluss € 30.911,90 als Beitrag zur künstlichen Besamung von der Stadtgemeinde Groß Gerungs ausbezahlt.

Die derzeit ausbezahlten Förderbeträge wurden in der Gemeinderatssitzung am 14. Dezember 2000 beschlossen und sind seit dem 1. Jänner 2001 gültig. In den Jahren 2001 bis inklusive 2007 wurde daher für die künstliche Besamung immer ein höherer Betrag ausbezahlt als laut der gesetzlichen Vorgabe notwendig gewesen wäre.

Dies wird deshalb angeführt, da der Besamungstechniker Herr Pell Andreas aus der Gemeinde Groß Schönau, den Differenzbetrag der einzelnen Besamung von € 5,81 auf € 7,67 für das Jahr 2008 nachbezahlt bekommen will.

Da die Durchschnittskosten von der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer immer im Nachhinein ermittelt bzw. verlaubar werden müsste das derzeitige Abrechnungssystem umgestellt werden.

Eine Auszahlung der Förderung durch die Gemeinde könnte daher in Zukunft nur mehr am Ende eines jeden Jahres erfolgen sobald die neuen Werte verlaubar wurden.

In den anderen zur Kleinregion gehörenden Gemeinden werden folgende Beträge als Förderung für die künstliche Besamung ausbezahlt:

Für den Tierarzt	€ 9,80 (Altmelon), € 8,82 (Arbesbach)
Für den Besamungstechniker	€ 7,90 (Altmelon), € 5,99 (Arbesbach)
Eigenstandsbesamung	€ 5,10 (Altmelon), € 5,15 (Arbesbach)

Die Gemeinde Langschlag bezahlt die Sätze wie Groß Gerungs nur bei der Eigenstandsbesamung zahlen sie seit 2007 € 5,81 wie beim Besamungstechniker.

Die Gemeinde Rappottenstein bezahlt vom Jahr 2000 bis 2008 € 12,35 je Rind. Es gab keinen Unterschied zwischen Tierarzt, Besamungstechniker oder Eigenstandsbesamer. Ab 2009 wird € 13,- je Rind bezahlt. Die Auszahlung erfolgt jedoch jeweils im Juli eines jeden Jahres in einem Zeitraum von 3 Wochen. Hier können die Tierbesitzer das Geld in Form eines Barbetrages von der Gemeinde abholen. Als Nachweis muss der Besamungsschein oder das Viehbestandsbuch vorgelegt werden. Nachbesamungen werden ebenfalls mit dem selben Betrag abgegolten. Eigenbestandsbesamer bekommen jedoch nur einmal je belegfähigem Rind den Betrag.

Laut Dr. Anton Deninger, Abteilung LF5, der NÖ Landesregierung, muss in Zukunft der einzelne Landwirt auf Grund der De-minimis-Beihilfen-Regelung bei seinen Förderanträgen den Beitrag der Gemeinde für die künstliche Besamung anführen. Es wird daher von dem System abzugehen sein, dass der Tierarzt bzw. Besamungstechniker den Beitrag direkt mit der Gemeinde verrechnet. Eine Durchführungsrichtlinie wird von der Abteilung LF5 noch an die Gemeinden übermittelt werden.

Antrag des Stadtrates vorgetragen von Stadtrat Karl Eichinger:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass ab 1. April 2009 als Förderung für die künstliche Besamung von Rindern folgende Beträge ausbezahlt werden:

Für den Tierarzt	€ 9,50
Für den Besamungstechniker	€ 7,67
Eigenstandsbesamung	€ 4,72

Eine Nachzahlung für das Jahr 2008 soll nicht erfolgen, da man in den Vorjahren immer eine höhere Förderung gewährt hat, als durch die gesetzliche Bestimmung verlangt wurde.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.



## **12.) Katastralgemeinde Etzen; Beschluss über Geh- und Fahrrecht**

### Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 17. Dezember 2008 wurde der Beschluss betreffend dem Verkauf der Pazelle .26/1, EZ 91, KG Etzen samt dem darauf befindlichen Gebäude (alte FF-Garage) an Herrn Hammerl Erich, wohnhaft in 3920 Etzen 21 gefasst.

Dabei wurde beschlossen, dass im Falle einer Zustimmung des Gemeinderates zum Verkauf, in der nächsten Gemeinderatssitzung die Übernahme der Parzelle Nr. 225 ins öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs erfolgen soll, damit die Parzelle .26/1 auch einen Anschluss an das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs besitzt.

Da jedoch zur Grundfläche der Parzelle Nr. 225 auch ein Teil der Fläche des Sportplatzes gehört ist eine Übernahme ins öffentliche Gut nicht möglich.

Es soll nun daher der Beschluss des Gemeinderates erfolgen, dass über die Parzelle Nr. 225 (Privateigentum der Stadtgemeinde Groß Gerungs) das Servitut eines uneingeschränkten Geh- und Fahrrechtes für die Parzelle Nr. .26/1 eingetragen werden soll.

Dabei wäre es jedoch sinnvoll, dass dieses Servitut auch für die Parzellen Nr. .26/2 und 224/2 eingetragen wird, da im Falle einer Vereinigung der Grundstücke durch Herrn Hammerl noch nicht klar ist, welche Parzellenummer bestehen bleibt.

### Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt das Servitut eines uneingeschränkten Geh- und Fahrrechtes über die Parzelle Nr. 225, KG Etzen zu Gunsten der Parzellen Nr. .26/1, .26/2 und 224/2, KG Etzen.

Das Geh- und Fahrrecht darf entlang der südlichen Seite der Parzelle Nr. 225 in einer Breite von 6 Meter ausgeübt werden.

Die Stadtgemeinde Groß Gerungs ist jedoch berechtigt den Verlauf des Zufahrtsrechtes über das Grundstück Nr. 225, KG Etzen in Zukunft nach den jeweiligen Erfordernissen zu verlegen.

### Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

### Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

## **13.) Katastralgemeinde Thail; Verzicht auf Vorkaufsrecht Waldgrundstück Parzelle 1124**

### Sachverhalt:

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 19. Juni 1987 erfolgte in der Katastralgemeinde Thail durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs der Ankauf der Parzellen Nr. 1149 und 1150 im Ausmaß von 4,3169 ha von Herrn Gerhard und Frau Elisabeth Palk aus Groß Gerungs.

In dem damals ausgefertigten Kaufvertrag wurde festgehalten, dass die Verkäufer (Familie Palk) Eigentümer des Grundstückes 1124, Wald, Katastralgemeinde Thail bleiben, welches nur über die kaufgegenständlichen Grundstücke erreichbar ist. Aus diesem Grunde räumt die Käuferin den Verkäufern als Eigentümern des Grundstückes 1124 Wald ein Geh- und Fahrrecht zur Bewirtschaftung dieses Grundstückes in der bereits bestehenden Art und Weise ein, wobei jedoch die Käuferin berechtigt ist, in Zukunft nach den jeweiligen Erfordernissen den Verlauf des Weges über die Grundstücke 1149 und 1150 zu verlegen. Einer derartigen Wegverlegung stimmten die Verkäufer damals ausdrücklich zu. Eine grundbücherliche Sicherstellung des Wegerechtes wurde ausdrücklich nicht vereinbart.



Weiters wurde von den Verkäufern (Familie Palk) der Käuferin (Stadtgemeinde) das Vorkaufsrecht an dem Waldgrundstück Parzelle Nr. 1124, Katastralgemeinde Thail eingeräumt.

Falls die Käuferin oder eine von ihr namhaft gemachte dritte Person von diesem Vorkaufsrecht keinen Gebrauch macht, geht das Geh- und Fahrrecht auf den Rechtsnachfolger im Besitz des Grundstückes 1124 Wald Katastralgemeinde Thail über.

Nun wurde das Grundstück Nr. 1124, Katastralgemeinde Thail von Frau Angela und Frau Elisabeth Palk aus Groß Gerungs an Herrn Eschelmüller Hannes aus Thail verkauft.

Die Agrarbezirksbehörde kann wegen dem bestehenden Vorkaufsrecht für die Stadtgemeinde Groß Gerungs den Besitzübergang des Grundstückes nicht durchführen.

Es ist ein Beschluss über den Verzicht des Vorkaufsrechtes durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs erforderlich.

Antrag des Stadtrates vorgetragen von Stadtrat Gerhard Kapeller:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs verzichtet auf das im Kaufvertrag vom 31. Juli 1987 unter § 9 eingetragene Vorkaufsrecht an dem Grundstück 1124 Wald KG Thail nur unter der Bedingung, dass die derzeitigen Grundeigentümer bzw. der neue Besitzer des Grundstückes 1124 Wald KG Thail auf das im Kaufvertrag vom 31. Juli 1987 unter § 4 beschriebene Geh- und Fahrrecht verzichtet und in Zukunft keine diesbezügliche Belastung für die Parzellen Nr. 1149 und 1150 KG Thail besteht.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

#### **14.) Katastralgemeinde Wurmbrand; Zustimmung zu wertgleichem Tausch von Grundstücksteilflächen**

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2007 wurde eine Verordnung betreffend der Übernahme bzw. Entlassung von Straßenteilstücken in bzw. aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs im Zusammenhang mit der Vermessung der LB 119 Greiner Straße von km 67,8 bis 68,8, KG Wurmbrand, Baulos OD Wurmbrand beschlossen. Grundlage dafür war die vom Amt der NÖ Landesregierung übermittelte Vermessungsurkunde GZ. BD5-30108 vom 20. August 2007.

Bei der grundbücherlichen Durchführung der erfolgten Vermessung wurde nun vom Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen festgestellt, dass in der Vermessungsurkunde auch ein wertgleicher Tausch der Trennstücke 54 und 56 erfolgen soll. Hier handelt es sich jedoch nicht um öffentliche Grundstücksflächen sondern um Flächen in Privatbesitz.

Das Trennstück 54 (136 m<sup>2</sup>) soll gegen das Trennstück 56 (136 m<sup>2</sup>) abgetauscht werden.

Eigentümer des Trennstückes 54 sind Herr und Frau Johann und Herta Wurm aus 3920 Sitzmanns 12.

Eigentümer des Trennstückes 56 sind die Besitzer der Häuser 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21 und 22.

Hier scheint die Stadtgemeinde Groß Gerungs als Besitzer der Leichenhalle in der Ortschaft Wurmbrand unter der Hausnummer 1 als Miteigentümer auf.

Damit der Tausch dieser Grundstücksteilflächen durchgeführt werden kann ist die Zustimmung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Groß Gerungs erforderlich.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Groß Gerungs möge dem Tausch der in der Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, GZ. BD5-30108 vom 20. August 2007, angeführten Trennstück 54 und 56 zustimmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### **15.) NÖ Umweltschutzgesetz; Bestellung Umweltgemeinderat**

Sachverhalt:

Gemäß § 15 NÖ Umweltschutzgesetz, LGBl. 8050-6 sind zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes in jeder Gemeinde im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat aus seiner Mitte ein oder mehrer Umweltgemeinderäte nach dem Verhältniswahlrecht zu bestellen. Ihnen kommen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde die gleichen Aufgaben wie einem Umweltschutzorgan (§ 13) zu. Sie haben ihre Berichte dem Gemeinderat zu erstatten. Überdies haben sie den zuständigen Gemeindeorganen Empfehlungen für die in einem bestimmten Fall zu treffenden Maßnahmen im Interesse des Umweltschutzes zu geben.

In der ersten Arbeitssitzung des Gemeinderates nach der Gemeinderatswahl im Jahr 2005 wurde bei der Ressortaufteilung festgelegt, dass Herr Stadtrat Eichinger (ÖVP) und Herr Stadtrat Kienast (Grüne) den Bürgermeister in Angelegenheiten der Umwelt und des Umweltschutzes unterstützen.

Nun hat Herr Stadtrat Thomas Kienast (Grüne) mitgeteilt, dass die Bestellung des Umweltgemeinderates nach § 15 NÖ Umweltschutzgesetz durchgeführt werden muss.

Auf Grund des Verhältniswahlrechtes bei der letzten Gemeinderatswahl steht das Vorschlagsrecht für die Bestellung der ÖVP-Fraktion zu.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Auf Grund des Vorschlagsrechtes der ÖVP soll Herr Stadtrat Karl Eichinger (ÖVP) gemäß § 15 NÖ Umweltschutzgesetz als Umweltgemeinderat (Stadtrat) betraut werden.

Herr Stadtrat Karl Eichinger (ÖVP) ist bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Sitzungspunkt nicht anwesend.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 15 - alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP und FPÖ

Dagegen: 7 - alle anwesenden Gemeinderäte der SPÖ und Grünen

## **16.) Naturschwimmbad Groß Gerungs**

### **Sachverhalt:**

Für die Badesaison 2008 erfolgte vom Gemeinderat der Beschluss, dass bezüglich des Besuches der Naturschwimmbadanlage in Groß Gerungs kein Eintritt eingehoben werden soll. Es wurde aber auch gleichzeitig beschlossen, dass das Bad von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet ist.

Im Jahr 2007 brachte das Badebetriebsergebnis ein Defizit von € 49.951,93. Im Jahr 2008 hat man zwar keinen Eintritt verlangt das Defizit war aber trotzdem nicht höher als im Jahr 2007 und ergab einen Betrag von € 49.434,39.

Die Begründung liegt darin, da bei schlechter bzw. zweifelhafter Wetterlage geschlossen werden konnte, da keine Saisonkarten in Umlauf waren.

In den Jahren von 1999 bis 2008 bewegte sich das Defizit jeweils zwischen € 41.568,52 und € 51.673,30.

Es soll nun eine Entscheidung darüber getroffen werden ob in der Badesaison 2009 ein Eintritt für den Besuch des Naturschwimmbades verlangt werden soll.

### **Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:**

Der Gemeinderat möge beschließen, dass für die Benützung des Naturschwimmbades in Groß Gerungs ab der Badesaison 2009 kein Eintritt eingehoben werden soll.

Die Öffnungszeiten sollen für die Badesaison 2009 täglich mit 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr fixiert werden wobei an warmen Badetagen die Öffnungszeit bis 19.00 Uhr verlängert werden soll.

Diesbezüglich soll mit den Mitarbeitern des ASBÖ vereinbart werden, dass sie die Badeaufsicht bis 19.00 Uhr übernehmen.

### **Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig.

## **17.) KG Harruck; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999 betreffend der Entlassung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gemeindegut**

### **Sachverhalt:**

Vom Univ.-Lektor Dipl.-Ing. Dr. Herbert Döller, 3910 Zwettl, Kampthalstraße 22, liegt eine Vermessungsurkunde GZ. 9306/08 vom 28. Oktober 2008 vor.

Mit der vorliegenden Vermessungsurkunde sollen die Trennstücke 2 im Ausmaß von 190 m<sup>2</sup> und 3 im Ausmaß von 422 m<sup>2</sup> der Wegparzelle Nr. 1044/2 in der Katastralgemeinde Harruck aus dem öffentlichen Gut aufgelassen werden und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen werden.

Das Trennstück 2 im Ausmaß von 190 m<sup>2</sup> soll in den Privatbesitz von Herrn Felix Firlinger aus 3920 Harruck 11 und das Trennstück 3 im Ausmaß von 422 m<sup>2</sup> soll in den Privatbesitz von Herrn Konrad und Frau Gottlinde Laister aus 3920 Harruck 9 übergehen.

Bezüglich der beabsichtigten Auflassung der Teilflächen erfolgte eine Kundmachung von 6 Wochen. Es wurden diesbezüglich keine Stellungnahmen abgegeben.

Vizebürgermeister Konrad Laister (ÖVP) ist wegen Befangenheit bei der Beratung und Beschlussfassung bei diesem Sitzungspunkt nicht anwesend.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Verordnung betreffend der Entlassung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gemeindegut in der Katastralgemeinde Harruck. Die entwidmeten Teilflächen sollen an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer Herrn Felix Firlinger aus 3920 Harruck 11 und Herrn Konrad und Frau Gottlinde Laister aus 3920 Harruck 9 kostenlos übertragen werden.

GZ.: 612-5/1/2009

### VERORDNUNG

Gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500, in der geltenden Fassung (idgF), werden die in der Vermessungsurkunde des Büros von Herrn Univ. Lektor Dipl.-Ing. Dr. Herbert Döller, 3910 Zwettl, Kampalstraße 22, vom 28. Oktober 2009, GZ 9306/08 aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs entlassen und an die in der Vermessungsurkunde angeführten Eigentümer übertragen.

Entlassung: Trennstücke 2 und 3

Die o. a. Vermessungsurkunde ist Bestandteil dieser Verordnung und mit einem Hinweis auf diese versehen. Sie liegt im Stadtamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsgesetz, BGBl.Nr. 1930/3 idgF. besteht kein Einwand.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### **18.) KG Dietmanns; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999 betreffend der Entlassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gemeindegut**

Sachverhalt:

In der Katastralgemeinde Dietmanns soll die Wegparzelle Nr. 571, EZ 52 aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs entlassen werden und an den neuen Eigentümer Herrn Manfred Steiner, 3920 Groß Gerungs, Ober Rosenauerwald 14 übertragen werden.

Das Wegstück Nr. 571 führt nur in das private Waldgrundstück Parzelle Nr. 244/1 und erschließt keine weiteren Grundstücke und auch nicht an einen weiterführenden Weg an.

Das private Waldgrundstück Parzelle Nr. 244/1 wird durch den öffentlichen Weg Parzelle Nr. 561/1, KG Dietmanns, erschlossen.

Das aufzulassende Weggrundstück Parzelle Nr. 571 hat laut Grundstücksabfrage im Bauamt eine Größe von 403 m<sup>2</sup> und keine Funktion mehr als Weg. Das Grundstück ist in der Natur auch nicht mehr als solches zu erkennen und soll daher entwidmet werden.

Bezüglich der beabsichtigten Auflassung der Teilflächen erfolgte eine Kundmachung von 6 Wochen. Es wurden diesbezüglich keine Stellungnahmen abgegeben.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt nachfolgende Verordnung betreffend der Entlassung der Parzelle Nr. 571, KG Dietmanns aus dem öffentlichen Gemeindegut. Die entwidmete Parzelle soll an den neuen Eigentümer Herrn Manfred Steiner, 3920 Groß Gerungs, Ober Rosenauerwald 14 übertragen werden wenn er einen Betrag von € 160,- für diese Fläche bezahlt.

GZ.: 612-5/2/2009

#### VERORDNUNG

Gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999, LGBl. 8500, in der geltenden Fassung (idgF), wird die Parzelle Nr. 571, Katastralgemeinde Dietmanns aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Groß Gerungs entlassen und an den neuen Eigentümer Herrn Manfred Steiner wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Ober Rosenauerwald 14 übertragen.

Ein Katasterauszug der betroffenen Parzelle liegt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsgesetz, BGBl.Nr. 1930/3 idgF. besteht kein Einwand.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

#### **19.) Katastralgemeinde Etzen; Ansuchen um Bauplatzverkauf**

##### **a) Frau Petra Steininger und Herr Thomas Gattringer, wohnhaft in 3920 Ober Rosenauerwald 7 bzw. 27;**

Sachverhalt:

Frau Petra Steininger, geb. 05.11.1986, Beruf Angestellte, wohnhaft in 3920 Ober Rosenauerwald I 7 und Herr Thomas Gattringer, geb. 11.06.1981, Beruf Elektrotechniker, wohnhaft in 3920 Ober Rosenauerwald II 27, haben mit Schreiben vom 22. Oktober 2008 ein Ansuchen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs betreffend des Verkaufs der Bauparzelle Nr. 1075, EZ 153 in der KG Etzen gestellt.

Dieser Baugrund hat ein Flächenausmaß von 1.186 m<sup>2</sup> und befindet sich in der so genannten „neuen Siedlung“ in Etzen. In der Gemeinderatssitzung am 6. März 2008 wurde der m<sup>2</sup>-Verkaufspreis in diesem Bereich mit € 12,- beschlossen.

Eine Genehmigung der Landesregierung ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich, da der Verkaufspreis unter der Wertgrenze von 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres 2009 liegt.

Herr Gemeinderat Anton Steininger (ÖVP) ist bei der Beratung und Beschlussfassung zu diesem Sitzungspunkt wegen Befangenheit nicht anwesend.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt den Verkauf der Parzelle Nr. 1075/1, EZ 153, KG Etzen im Ausmaß von 1.186 m<sup>2</sup> zu einem m<sup>2</sup>-Preis von € 12,- (Gesamtbetrag daher € 14.232,-) an Frau Petra Steininger wohnhaft in 3920 Ober Rosenauerwald I 7 und Herrn Thomas Gattringer wohnhaft in 3920 Ober Rosenauerwald II 27.

Die Aufschließungskosten sind in diesem Preis nicht enthalten und werden mittels Bescheid gesondert vorgeschrieben.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Umschreibung gehen zu Lasten von Frau Petra Steininger und Herrn Thomas Gattringer. Im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch soll außerdem das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen werden.

Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn

1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau eines Eigenheimes auf dem kaufgegenständlichen Bauplatz beginnt, oder
2. die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in § 30 NÖ Bauordnung 1996 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

**b) Frau Doris Berger und Herr Christian Braun, wohnhaft in 3910 Zwettl, Karl Hagl-Straße 24/4/6;**

Sachverhalt:

Frau Doris Berger, geb. 18.02.1984, Beruf Kleinkindpädagogin und Herr Christian Braun, geb. 07.03.1984, Beruf Kfz-Techniker, beide wohnhaft in 3910 Zwettl, Karl Hagl-Straße 24/4/6, haben mit Schreiben vom 9. Jänner 2009 ein Ansuchen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs betreffend des Verkaufs der Bauparzelle Nr. 1132, EZ 153 in der KG Etzen gestellt. Dieser Baugrund hat ein Flächenausmaß von 1.104 m<sup>2</sup> und befindet sich in der so genannten „neuen Siedlung“ in Etzen. In der Gemeinderatssitzung am 6. März 2008 wurde der m<sup>2</sup>-Verkaufspreis in diesem Bereich mit € 12,-- beschlossen.

Eine Genehmigung der Landesregierung ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich, da der Verkaufspreis unter der Wertgrenze von 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres 2009 liegt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt den Verkauf der Parzelle Nr. 1132, EZ 153, KG Etzen im Ausmaß von 1.104 m<sup>2</sup> zu einem m<sup>2</sup>-Preis von € 12,-- (Gesamtbetrag daher € 13.248,--) an Frau Doris Berger und Herrn Christian Braun, beide wohnhaft in 3910 Zwettl, Karl Hagl-Straße 24/4/6.

Die Aufschließungskosten sind in diesem Preis nicht enthalten und werden mittels Bescheid gesondert vorgeschrieben.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Umschreibung gehen zu Lasten von Frau Doris Berger und Herrn Christian Braun. Im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch soll außerdem das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen werden. /23



Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn

1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau eines Eigenheimes auf dem kaufgegenständlichen Bauplatz beginnt, oder
2. die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in § 30 NÖ Bauordnung 1996 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

**c) Frau Andrea Bruckner, wohnhaft in 3910 Groß Globnitz und Herr Harald Leonhartsberger, wohnhaft in 3920 Groß Meinharts 26;**

Sachverhalt:

Frau Andrea Bruckner, geb. 05.06.1987, Beruf Gärtnerin, wohnhaft in 3910 Groß Globnitz 34 und Herr Harald Leonhartsberger, geb. 05.09.1986, Beruf Hafner, wohnhaft in 3920 Groß Meinharts 26, haben mit Schreiben vom 16. Jänner 2009 ein Ansuchen an die Stadtgemeinde Groß Gerungs betreffend des Verkaufs der Bauparzelle Nr. 1126, EZ 153 in der KG Etzen gestellt.

Dieser Baugrund hat ein Flächenausmaß von 1.038 m<sup>2</sup> und befindet sich in der so genannten „neuen Siedlung“ in Etzen. In der Gemeinderatssitzung am 6. März 2008 wurde der m<sup>2</sup>-Verkaufspreis in diesem Bereich mit € 12,- beschlossen.

Eine Genehmigung der Landesregierung ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich, da der Verkaufspreis unter der Wertgrenze von 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlags des Haushaltsjahres 2009 liegt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt den Verkauf der Parzelle Nr. 1126, EZ 153, KG Etzen im Ausmaß von 1.038 m<sup>2</sup> zu einem m<sup>2</sup>-Preis von € 12,- (Gesamtbetrag daher € 12.456,-) an Frau Andrea Bruckner, wohnhaft in 3910 Groß Globnitz 34 und Herrn Harald Leonhartsberger, wohnhaft in 3920 Groß Meinharts 26.

Die Aufschließungskosten sind in diesem Preis nicht enthalten und werden mittels Bescheid gesondert vorgeschrieben.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Umschreibung gehen zu Lasten von Frau Andrea Bruckner und Herrn Harald Leonhartsberger. Im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch soll außerdem das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen werden.

Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn



1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau eines Eigenheimes auf dem kaufgegenständlichen Bauplatz beginnt, oder
2. die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in § 30 NÖ Bauordnung 1996 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig.

## **20.) Katastralgemeinde Groß Gerungs; Ansuchen um Bauplatzverkauf**

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung am 7. Mai 2008 erfolgte in der Katastralgemeinde Groß Gerungs der Ankauf von Grundstücksflächen welche sich im Eigentum von Frau Elfriede Rauch und Frau Heidelinde Sautner befanden. Der Beschluss darüber folgte in einer nicht öffentlichen Sitzung.

Herr Ing. Roland Dorn, geb. 14.10.1980, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Kreuzberg 294 und Frau Marlene Schübl, geb. 13.11.1984, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Hopfenleiten 341 haben sich für einen Teil dieser Fläche interessiert und es erfolgte mit einem Mitarbeiter des Bauamtes eine Besichtigung. Mit Datum 21. Oktober 2008 wurde von Frau Schübl und Herrn Dorn ein Kaufansuchen bezüglich des Erwerbs einer Bauparzelle von ca. 900 bis 1.000 m<sup>2</sup> bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs eingebracht. Aufgrund dieses Antrages wurde auch die Vermessung, Zusammenlegung und Umwidmung der einzelnen Teilgrundstücke durchgeführt.

Mit Schreiben vom 27. November 2008 übermittelte auch Herr Mag. iur. Martin Rausch, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Unterer Marktplatz 27 einen Antrag bezüglich dem Erwerb der Grundstücke 556/1, 183/2, 555, .115, 188/2 und Teilstücke der Parzellen 182 und 183/1.

Mit Schreiben vom 13. Februar 2009 hat Herr Mag. iur. Martin Rausch persönlich sein Kaufangebot vom 27. November 2008 konkretisiert und für die Fläche einen m<sup>2</sup>-Preis in der Höhe von € 30,- geboten. Am Freitag, dem 13. Februar 2009 hat er außerdem den anwesenden Stadträten im Stadtamt seine Beweggründe persönlich erläutert.

Auf Grund der durchgeführten Grundteilung ist eine Bauplatzparzelle Nr. 555, EZ 255 KG Groß Gerungs im Ausmaß von 980 m<sup>2</sup> entstanden.

Eine Genehmigung der Landesregierung ist gemäß § 90 NÖ Gemeindeordnung 1973 nicht erforderlich, da der Verkaufspreis unter der Wertgrenze von 2 % der Gesamteinnahmen des ordentlichen Voranschlages des Haushaltsjahres 2009 liegt.

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat soll eine Abstimmung über den Verkauf der Parzelle Nr. 555, EZ 255, KG Groß Gerungs im Ausmaß von 980 m<sup>2</sup> zu einem m<sup>2</sup>-Preis von € 22,-- (Gesamtbetrag daher € 21.560,--) zwischen den Kaufinteressenten Herrn Ing. Roland Dorn, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Kreuzberg 294 und Frau Marlene Schübl, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Hopfenleiten 341 sowie Mag. iur. Martin Rausch, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Unterer Marktplatz 27 durchführen.

Die Bedingungen für den Verkauf lauten wie folgt:

Die Aufschließungskosten sind in diesem Preis nicht enthalten und werden mittels Bescheid gesondert vorgeschrieben.

Die Kosten der Vertragserrichtung und Umschreibung gehen zu Lasten des Käufers. Im Kaufvertrag bzw. im Grundbuch soll außerdem das bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs übliche Vor- und Wiederkaufsrecht im Sinne der §§ 1068 und 1072 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches eingetragen werden.

Es besagt, dass die Stadtgemeinde Groß Gerungs von dem Wiederkaufsrecht nur dann Gebrauch machen wird, wenn

1. die kaufende Partei nicht innerhalb von 2 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages mit dem Bau eines Eigenheimes auf dem kaufgegenständlichen Bauplatz beginnt, oder
2. die kaufende Partei die Fertigstellung des bewilligten Bauvorhabens der Baubehörde nicht innerhalb von 5 Jahren nach Unterfertigung des Kaufvertrages unter Anschluss der in § 30 NÖ Bauordnung 1996 angeführten Beilagen anzeigt.

Das Vor- und Wiederkaufsrecht kann aber auch dann ausgeübt werden, wenn sich herausstellt, dass die kaufende Partei nicht selbst ein Eigenheim errichten will, oder die Baustelle an dritte Personen weiterverkauft werden soll.

Bei Ausübung des Vor- und Wiederkaufsrechtes ist die kaufende Partei verpflichtet, innerhalb von zwei Monaten nach Rechtsausübung der verkaufenden Partei (Stadtgemeinde) das Eigentum an dem vertragsgegenständlichen Bauplatz auf ihre Kosten zurück zu übertragen.

Herr Bürgermeister Igelsböck führt als Vorsitzender die Abstimmung durch.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Für den Verkauf an Herrn Ing. Roland Dorn, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs und Frau Marlene Schübl: 20 – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP außer das Gemeinderatsmitglied Karl Einfalt, alle anwesenden Gemeinderäte der Grünen außer das Gemeinderatsmitglied Melitta Altenhofer, alle anwesenden Gemeinderäte der SPÖ und Gemeinderat Franz Rauch (FPÖ)

Dagegen: 2 Melitta Altenhofer (Grüne) und Karl Einfalt (ÖVP)

Die Parzelle Nr. 555, EZ 255, KG Groß Gerungs soll daher an Herrn Ing. Roland Dorn, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Kreuzberg 294 und Frau Marlene Schübl, wohnhaft in 3920 Groß Gerungs, Hopfenleiten 341 verkauft werden.

## **21.) ASBÖ Groß Gerungs; Subventionsansuchen**

Sachverhalt:

Auf Basis des in der Gemeinderatssitzung vom 6. November 2003 unter TOP 5 mit dem Arbeiter-Samariter-Bund Österreich, Gruppe Groß Gerungs gemäß § 1 ff des NÖ Rettungsdienstgesetzes LGBl. 9430-3 abgeschlossenen Rettungs- und Krankentransportdienstvertrag wird seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs der Rettungsdienstbeitrag ausbezahlt.

Dies bedeutet, dass für das Jahr 2009 inklusive der eingerechneten Indexerhöhung ein Betrag von insgesamt € 12.135,- für 4.702 Einwohner (bis Ende 2008 4.818 Einwohner) zur Auszahlung kommen wird. Dies entspricht bei einem Gesamtbetrag von € 12.135,- für 4.702 Einwohner einer Kopfquote von € 2,58.

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2008 hat der ASBÖ Groß Gerungs darum angesucht, dass auch im heurigen Jahr wieder eine außerordentliche Subvention an den ASBÖ gewährt werden soll, da bisher auf Grund des bestehenden Vertrages € 2,50 (Stand 2003 ohne Indexanpassung) pro Einwohner ausbezahlt werden.

Diese außerordentliche Subvention soll zur finanziellen Gleichstellung der Rettungsorganisationen im Bezirk Zwettl dienen. In den Nachbargemeinden beträgt die Kopfquote des Gemeinderettungsdienstbeitrages für das Rote Kreuz € 3,50 (Stand 2007 ohne Indexanpassung).

Der ASBÖ ersucht daher um Chancengleichheit und Gleichstellung der Rettungsorganisationen im Bezirk und bittet daher um die Bewilligung einer außerordentlichen Subvention in der Höhe des Differenzbetrages von € 1,- pro Einwohner (zzgl. Indexanpassung).

Es wird daher um eine außerordentliche Subvention in der Höhe von € 1,- pro Einwohner bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs angesucht.

Bei der Anwendung einer Kopfquote in der Höhe von € 3,50 würde dies bei 4.702 Einwohnern € 16.457,- ergeben.

In den Gemeinderatssitzungen am 24.10.2006, 08.03.2007 und 06.03.2008 wurden außerordentliche Subventionen in der Höhe von € 3.000,-, € 4.361 und € 4.093,- an den ASBÖ Groß Gerungs gewährt.

Laut Mitteilung von Bürgermeister Igelsböck wird nach dem ihn vorliegenden Informationen der durch die Nachbargemeinden zu bezahlende Gemeinderettungsdienstbeitrag für das Rote Kreuz in der Höhe von € 3,50 pro Einwohner nicht an den Index angepasst.

VA-Stelle 1/530 - 7571 VA Betrag: € 26.000,- frei: € 26.000,-

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge beschließen, dass dem ASBÖ Groß Gerungs im heurigen Jahr eine außerordentliche Subvention in der Höhe von € 4.322,- (Differenz zwischen € 16.457,- und € 12.135,- beträgt € 4.322,-) gewährt werden soll.

Der mit dem ASBÖ im Jahr 2003 abgeschlossene Dienstvertrag bleibt unverändert. Für das nächste Jahr muss gegebenenfalls neuerlich um eine außerordentliche Subvention angesucht werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **22.) Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Subventionsansuchen**

Sachverhalt:

Die Volkshochschule Groß Gerungs ersucht die Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine Subvention für das Jahr 2009 in der Höhe von € 2.180,-

Als Begründung wird angeführt, dass der laufende finanzielle Aufwand zum Betrieb der Volkshochschule einer immer geringer werdenden Zuwendung durch den Verband der NÖ Volkshochschulen gegenübersteht. Außerdem wird bemerkt, dass die gesamten Finanzmittel wieder zum Wohle unserer Gemeindeglieder und deren Weiterbildung aufgewendet werden. Es wird daher um eine wohlwollende Erledigung gebeten.

VA-Stelle 1/270 - 7570

VA Betrag: € 2.200,-- frei: € 2.200,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge eine Subvention in der Höhe von € 2.180,-- gewähren. Die Auszahlung soll in zwei gleichen Teilbeträgen jeweils per März und September erfolgen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

### **23.) Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2009**

Sachverhalt:

Damit die Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs ihren laufenden Betriebsaufwand decken können wurde um die Gewährung einer Jahresunterstützung für das Jahr 2009 bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs angesucht.

Derzeit liegen folgende Ansuchen vor:

FF-Groß Gerungs

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form eines Jahresbeitrages in der Höhe von € 9.484,-- ersucht.

FF-Groß Meinharts

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form eines Jahresbeitrages in der Höhe von € 2.951,-- ersucht.

Zusätzlich ersucht man um die Förderung der Kanalbenützungsgebühr für das Feuerwehrhaus in der Höhe von € 323,--.

FF-Ober Neustift

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form eines Jahresbeitrages in der Höhe von € 2.318,-- ersucht.

FF-Etzen

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form eines Jahresbeitrages in der Höhe von € 1.791,-- ersucht.

FF-Freitzenschlag

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form eines Jahresbeitrages in der Höhe von € 1.791,-- ersucht.

FF-Klein Wetzles

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form eines Jahresbeitrages in der Höhe von € 1.791,-- ersucht.

**FF-Nonndorf**

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form eines Jahresbeitrages in der Höhe von € 1.791,- ersucht.

**FF-Wurmbrand**

Es wird um die Gewährung einer Unterstützung in Form eines Jahresbeitrages in der Höhe von € 2.318,- ersucht.

Es wird zusätzlich um die Rückvergütung der Kanalgebühren für das Jahr 2008 in der Höhe von € 133,24 angesucht.

Die FF-Albern hat sich aufgelöst. Bisher wurde an die FF-Albern € 843,- als Jahressubvention ausbezahlt.

VA-Stelle 1/163 - 7540 VA Betrag: € 31.000,- frei: € 31.000,-

Antrag des Stadtrates vorgetragen von Stadtrat Karl Eichinger:

Der Gemeinderat möge folgende Jahresbeiträge für das Jahr 2009 beschließen:

Jede Wehr soll zu der in der Vergangenheit ausbezahlten Subvention zusätzlich 1/10 des Betrages, welcher an die FF-Albern im Jahr 2008 ausbezahlt wurde, ausbezahlt bekommen.

Frw. Feuerwehr Groß Gerungs	€ 9.484,- + € 84,- = € 9.568,-
Frw. Feuerwehr Groß Meinharts	€ 2.951,- + € 84,- = € 3.035,-
Frw. Feuerwehr Ober Neustift	€ 2.318,- + € 84,- = € 2.402,-
Frw. Feuerwehr Etzen	€ 1.791,- + € 84,- = € 1.875,-
Frw. Feuerwehr Freitzenschlag	€ 1.791,- + € 84,- = € 1.875,-
Frw. Feuerwehr Klein Wetzles	€ 1.791,- + € 84,- = € 1.875,-
Frw. Feuerwehr Nonndorf	€ 1.791,- + € 84,- = € 1.875,-
Frw. Feuerwehr Wurmbrand	€ 2.318,- + € 84,- = € 2.402,-
	<u>€ 24.235,-</u> <u>€ 24.907,-</u>

Zusätzlich für den Kanal für  
FF Groß Meinharts                      € 323,-

Zusätzlich für den Kanal für  
FF Wurmbrand                              € 133,24

**Beschluss:**

Der Antrag wird angenommen.

**Abstimmungsergebnis:**

Einstimmig

**24.) USC Etzen; Subventionsansuchen**

Sachverhalt:

Der USC Etzen hat bei der Stadtgemeinde Groß Gerungs um die Gewährung einer Förderung für das Vorhaben am Sportplatzgelände in Etzen angesucht.

Das Vorhaben umfasst drei Projekte:

- 1.) Einen Zu- und Umbau der Kabinen.
- 2.) Einen Wasserbehälter der zur Bewässerung des Sportplatzes und als Wasserentnahmestelle für die Feuerwehren dient.
- 3.) Den Bau eines Brunnens der zur Versorgung des Wasserbehälters und der Kabinen dient.

Da der USC Etzen, laut dem übermittelten Schreiben, vom Land NÖ und der Sportunion NÖ eine Förderung in der Höhe von € 55.000,-- zugesagt bekam, wird die Stadtgemeinde Groß Gerungs um eine Förderung in der Höhe von € 60.000,-- in den nächsten beiden Jahren ersucht.

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 19. Juni 2008 und der im Jänner 2009 vorgelegten Abrechnungsunterlagen wurden an den USC Etzen € 2.535,88 an Subvention ausbezahlt (für Bewässerungsanlage, Stromzuleitung für Kabine, Grabungsarbeiten am Sportplatz, EVN Verkabelung und Festakt 30 Jahre USC Etzen).

VA-Stelle 1/262 - 7570 VA Betrag: € 20.000,-- frei: € 18.464,12

Antrag des Stadtrates vorgetragen von Stadtrat Maximilian Menhart:

Der Gemeinderat möge dem USC Etzen für ihr Vorhaben eine Subvention in der Höhe von € 30.000,-- nach dem Feuerwehrmodell jedoch abgeändert auf eine Laufzeit von 10 Jahren gewähren.

Ausmaß der Förderung:

Anerkannte Gesamtinvestitionskosten: € 30.000,--.

Ausgangswert für den Zinssatz zur Berechnung der Zinsenpauschale ist der 10jährige SWAP-Zinssatz jenes Tages, der dem Tag der Förderzusage durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs vorher geht zuzüglich eines Aufschlages von 0,50 % und aufgerundet auf den nächsten vollen Viertel-Prozentpunkt. Da die Gemeinderatssitzung am 5. März 2009 stattfindet, muss der Zinssatz vom 4. März 2009 herangezogen werden.

Am 4. März 2009 ergab sich daraus ein Zinssatz von 4,0 %.

Auf Grund dieses Zinssatzes ergibt sich eine Zinsenpauschale von € 3.150,-- .

Die halbjährliche Tilgungsrate beträgt € 1.500,--. (Auszahlung jeweils März bzw. September)

Der Gesamtaufwand für die Stadtgemeinde Groß Gerungs auf die Dauer von 10 Jahren beträgt somit insgesamt € 33.150,--.

Die Zinsenpauschale wird als Einmalbetrag zur Anweisung gebracht. Eine Auszahlung dieser Beträge erfolgt ab dem Zeitpunkt der Meldung durch den Obmann des USC Etzen, dass die ersten Rechnungen zur Zahlung fällig sind.

Voraussichtliche Auszahlung im Jahr 2009 daher:

Zinsenpauschale € 3.150,-- (ergibt sich auf Grund des Zinssatzes vom 4. März 2009) und eine Tilgungsrate in der Höhe von € 1.500,--.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **25.) Wanderverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen**

Sachverhalt:

Der Wanderverein Groß Gerungs, vertreten durch Obmann Josef Käfer, hat ein Subventionsansuchen für die Wanderwegebetreuung der „Germser-Rundwanderwege“ abgegeben.

Dem Ansuchen liegt eine Ausgabenaufstellung in der Höhe von € 3.681,21 bei. Kopien von Rechnungen wurden nur teilweise beigelegt.

In den Jahren 2003 bis 2008 hat der Wanderverein Groß Gerungs jeweils eine Subvention in der Höhe von € 300,-- erhalten.

VA-Stelle 1/381 - 757 VA Betrag: € 5.500,-- frei: € 5.000,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge dem Wanderverein Groß Gerungs eine Subvention in der Höhe von € 300,-- als Jahresbeitrag für das Jahr 2009 gewähren.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **26.) Willkommen Verein für Kultur und Tourismus; Subventionsansuchen**

Sachverhalt:

Der Verein Willkommen Verein für Kultur und Tourismus hat ein Ansuchen um finanzielle Unterstützung für die geplanten Veranstaltungen im Jahr 2009 an die Stadtgemeinde Groß Gerungs übermittelt.

Es wird ersucht, dass die geplanten Aktivitäten des Vereines seitens der Stadtgemeinde Groß Gerungs mit einem Förderungsbetrag von ca. € 2.000,-- unterstützt werden.

VA-Stelle 1/381 - 7570 VA Betrag: € 5.500,-- frei: € 4.700,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt, dem Verein Willkommen Verein für Kultur und Tourismus für die geplanten Aktivitäten im Jahr 2009 eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von höchstens € 2.000,-- (20 % der bezahlten Rechnungen) zu gewähren.

Die Gesamtauszahlung erfolgt nach der Vorlage von Kopien von bezahlten Rechnungen in der Höhe von € 10.000,--.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **27.) Verein Recreate; Subventionsansuchen**

Sachverhalt:

Der Verein Recreate, Obmann Johannes Wohlgenannt hat mit Schreiben vom 10. Februar 2009 für die Planung der Recreate St. Margareta 2009 ein Ansuchen um eine Förderung durch die Stadtgemeinde Groß Gerungs gebeten.

Er führt an, dass 10 Jahre St. Margareta und 50 Jahre Johannes Wohlgenannt (am 11.07.) gefeiert wird.



Eine Aufstellung einer Kostenplanung mit Ausgaben in der Höhe von € 21.600,-- wurde beigelegt. Im Zusammenhang mit den geplanten Einnahmen wird die Stadtgemeinde Groß Gerungs in der Aufstellung um € 1.500,-- gebeten.

VA-Stelle 1/381 - 7570 VA Betrag: € 5.500,-- frei: € 2.700,--

Antrag des Stadtrates vorgetragen vom Vorsitzenden:

Der Gemeinderat beschließt dem Verein Recreate für die Abhaltung der Recreate St. Margareta 2009 eine finanzielle Unterstützung in der Höhe von € 1.000,-- (20 % der bezahlten Rechnungen) zu gewähren.

Es müssen vor Auszahlung der finanziellen Unterstützung Kopien von bezahlten Rechnungen in der Höhe von mindestens € 5.000,-- vorgelegt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

## **28.) Einleitung eines Rechtsstreites gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973**

Sachverhalt:

Gemäß § 35 Ziffer 16 NÖ Gemeindeordnung 1973 fällt die Einleitung oder Fortsetzung eines Rechtsstreites, der Abschluss aller Arten von Vergleichen, Verzichten und Anerkenntnissen, sofern es sich nicht um Rechtsmittel in verwaltungsrechtlichen Angelegenheiten handelt, in den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderates.

Bei der Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage für die Ortschaften Albern, Böhmsdorf, Haid, Häuslern, Oberkirchen, Siebenberg und Thail wurde der sich auf der Parzelle Nr. 1160/1 befindliche Brunnen des Herrn Werner Neunteufl aus 3920 Böhmsdorf 12 in Mitleidenschaft gezogen. In diesem Zusammenhang wurde von Herrn Werner Neunteufl vertreten durch Mag. Johann Juster, 3910 Zwettl, Landstraße 52, eine Klage gegen die Stadtgemeinde Groß Gerungs, 3920 Hauptplatz 18 eingebracht. Vom Bezirksgericht Zwettl wurde an die Stadtgemeinde Groß Gerungs eine Ladung zur vorbereitenden Tagsatzung für den 2. April 2009 übermittelt.

In diesem Zusammenhang muss vom Gemeinderat die Genehmigung gemäß § 35 Ziffer 16 NÖ Gemeindeordnung 1973 eingeholt werden.

Antrag des Vorsitzenden:

Der Gemeinderat möge im Rechtsstreit mit Herrn Werner Neunteufl aus 3920 Groß Gerungs, Böhmsdorf 12, vertreten durch Mag. Johann Juster, 3910 Zwettl, Landstraße 52 die Zustimmung gemäß § 35 Ziffer 16 NÖ Gemeindeordnung 1973 erteilen.

Mit der Rechtsvertretung der Stadtgemeinde Groß Gerungs in diesem Rechtsstreit soll die Anwaltskanzlei Nistelberger & Parz Rechtsanwälte OG, 1040 Wien, Argentinierstraße 20, beauftragt werden und ihr die notwendigen Vollmachten erteilt werden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

Mehrstimmig

Dafür: 21 – alle anwesenden Gemeinderäte der ÖVP, der SPÖ außer Gemeinderat Karl Palk, der Grünen und Gemeinderat Franz Rauch (FPÖ)

Dagegen: 1 - Gemeinderat Karl Palk (SPÖ)

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 29.) Katastralgemeinde Ober Rosenauerwald; Grundankauf
- 30.) Katastralgemeinde Dietmanns; Grundankauf bzw. Grundtausch
- 31.) Grundankauf von Herrn Weissinger Hubert aus Dietmanns 16
- 32.) Grundankauf bzw. Grundtausch von bzw. mit Familie Ertl aus Dietmanns 11
- 33.) Abschluss Pachtvertrag mit Frau Enengl Waltraud aus 3912 Schafberg

Gemäß § 53 Abs. 7 der NÖ Gemeindeordnung 1973 wird das Sitzungsprotokoll über diese nicht öffentlichen Sitzungspunkte gesondert abgelegt.

Der Vorsitzende spricht nochmals einen besonderen Dank für die konstruktive Mitarbeit an die Gemeinderäte aller Fraktionen und die Mitarbeiter der Stadtgemeinde Groß Gerungs im abgelaufenen Jahr aus und schließt die Gemeinderatssitzung um 20.45 Uhr.

Er lädt zu einem gemeinsamen Essen ins Gasthaus Hirsch Rudolf ein.

## Dringlichkeitsantrag gemäß § 46 Abs. 3 NÖ Gemeindeordnung 1973

Ich als Bürgermeister der Stadtgemeinde Groß Gerungs stelle den Antrag, dass die Tagesordnung um folgenden **öffentlichen Sitzungspunkt**

- *Einleitung eines Rechtsstreites gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973*

und folgende **nicht öffentliche** Sitzungspunkte erweitert wird:

- *Grundankauf von Herrn Weissinger Hubert aus Dietmanns 16*
- *Grundankauf bzw. Grundtausch von bzw. mit Familie Ertl aus Dietmanns 11*
- *Abschluss Pachtvertrag mit Frau Enengl Waltraud aus 3912 Schafberg*

Die Aufnahme dieser Sitzungspunkte begründe ich wie folgt:

### *Zu - Einleitung eines Rechtsstreites gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung 1973*

Bei der Errichtung der Abwasserbeseitigungsanlage St. Jakob wurde im Zusammenhang mit Grabungsarbeiten ein Nutzwasserbrunnen von Herrn Werner Neunteufl aus 3920 Groß Gerungs, Böhmisdorf 12 in Mitleidenschaft gezogen.

In diesem Zusammenhang wurde von Herrn Neunteufl eine Klage gegen die Stadtgemeinde Groß Gerungs eingebracht.

Da die Ladung zur vorbereitenden Tagsatzung bereits für den 2. April 2009 vom Bezirksgericht Zwettl festgesetzt wurde soll noch in dieser Sitzung der Beschluss über die Einleitung eines Rechtsstreites durch den Gemeinderat erfolgen.

### *Zu - Grundankauf von Herrn Weissinger Hubert aus Dietmanns 16*

Der Grundeigentümer Herr Hubert Weissinger verkauft der Stadtgemeinde Groß Gerungs die Parzelle Nr. 121/1 und eine Teilfläche der Parzelle Nr. 120 m<sup>2</sup>. Beide Parzellen liegen in der Katastralgemeinde Dietmanns.

Der Beschluss darüber soll in dieser Gemeinderatssitzung erfolgen, da hier eine Grundteilung beauftragt werden muss und die Abwicklung im Zusammenhang mit den unter den auf der Einladungskurrende angeführten Tagesordnungssitzungspunkten 28. und 29. abgewickelt werden soll.

### *Zu - Grundankauf bzw. Grundtausch von bzw. mit Familie Ertl aus Dietmanns 11*

Von den Grundeigentümern Herr Franz und Frau Erika Ertl aus Dietmanns 11 soll die Parzelle Nr. 410 sowie Teilflächen von den Parzellen Nr. 116 und 412 angekauft werden bzw. durch einen Flächenabtausch erworben werden.

Der Beschluss darüber soll in dieser Gemeinderatssitzung erfolgen, da hier ebenfalls eine Grundteilung beauftragt werden muss und die Abwicklung im Zusammenhang mit den unter den auf der Einladungskurrende angeführten Tagesordnungssitzungspunkten 28. und 29. abgewickelt werden soll.

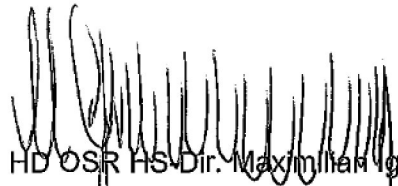
### *Zu - Abschluss Pachtvertrag mit Frau Enengl Waltraud aus 3912 Schafberg*

Zwischen Herrn Josef Moser und der Stadtgemeinde Groß Gerungs existiert ein Pachtvertrag bezüglich der Benützung einer Teilfläche der Grundstücksparzelle Nr. 605/1, KG Groß Gerungs zwecks dem Betrieb eines Würstelstandes.

Das Gebäude wird mit Wirksamkeit 1. April 2009 von Herrn Moser an Frau Enengl Waltraud verkauft. In diesem Zusammenhang soll daher mit der neuen Eigentümerin ein Pachtvertrag abgeschlossen werden.

Dieser Pachtvertrag soll noch in dieser Sitzungsrunde beschlossen werden, damit die Übergabe mit Datum 1. April 2009 ordnungsgemäß erfolgen kann.

Der Bürgermeister:

A handwritten signature in black ink, consisting of a series of vertical, slightly wavy lines that form a dense, scribbled pattern. The signature is positioned above the printed name.

HD OSR HS-Dir. Maximilian Igelsböck

Groß Gerungs, am 5. März 2009



# Stadtgemeinde Groß Gerungs

Bezirk Zwettl, Niederösterreich

3920 Groß Gerungs  
Hauptplatz 18

Telefon: 02812 / 8611 od. 8612  
Telefax: 02812 / 8612-32  
<http://www.gerungs.at>

## K U N D M A C H U N G

Am **D o n n e r s t a g** , den **05. März 2009** um **19.00 Uhr**, findet im Sitzungssaal der Stadtgemeinde Groß Gerungs eine ordentliche

### G E M E I N D E R A T S S I T Z U N G

statt.

### T A G E S O R D N U N G

#### Öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 1.) Genehmigung des Sitzungsprotokolls der letzten Gemeinderatssitzung
- 2.) Bericht des Prüfungsausschusses
- 3.) Rechnungsabschluss 2008
- 4.) Wasserversorgungsanlage Groß Gerungs - Etzen Bauabschnitt 05; Beschluss über die Annahme der Landesförderung
- 5.) Abwasserbeseitigungsanlage Etzen – Kanalabgabenordnung; Beschlussfassung
- 6.) Finanzierung Zubau Kindergarten II, 3920 Gröblinger Straße 336; Darlehensaufnahme
- 7.) 19. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Stadtgemeinde Groß Gerungs
- 8.) Vorhaben Güterwege - Erhaltung; Beschluss über Erhaltungsarbeitsprogramm 2009
- 9.) Sanierung Dr.-Johann-Haider-Straße und Güterweg Griesbach; Auftragsvergabe
- 10.) NÖ Verkehrs-Raumordnungsprogramm; Stellungnahme
- 11.) Künstliche Besamung; Erhöhung der Gemeindeförderung
- 12.) Katastralgemeinde Etzen; Beschluss über Geh- und Fahrtrecht
- 13.) Katastralgemeinde Thail; Verzicht auf Vorkaufsrecht Waldgrundstück Parzelle 1124
- 14.) Katastralgemeinde Wurmbrand; Zustimmung zu wertgleichem Tausch von Grundstücksteilflächen

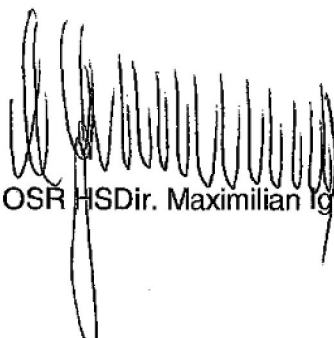
./2

- 15.) NÖ Umweltschutzgesetz; Bestellung Umweltgemeinderat
- 16.) Naturschwimmbad Groß Gerungs
- 17.) KG Harruck; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999 betreffend der Entlassung von Teilflächen aus dem öffentlichen Gemeindegut
- 18.) KG Dietmanns; Verordnung gemäß § 6 NÖ Straßengesetz 1999 betreffend der Entlassung einer Teilfläche aus dem öffentlichen Gemeindegut
- 19.) Katastralgemeinde Etzen; Ansuchen um Bauplatzverkauf
  - a) Frau Petra Steininger und Herr Thomas Gattringer, wohnhaft in 3920 Ober Rosenauerwald 7 bzw. 27;
  - b) Frau Doris Berger und Herr Christian Braun, wohnhaft in 3910 Zwettl, Karl Hagl-Straße 24/4/6;
  - c) Frau Andrea Bruckner, wohnhaft in 3910 Groß Globnitz und Herr Harald Leonhartsberger, wohnhaft in 3920 Groß Meinharts 26;
- 20.) Katastralgemeinde Groß Gerungs; Ansuchen um Bauplatzverkauf
- 21.) ASBÖ Groß Gerungs; Subventionsansuchen
- 22.) Volkshochschule der Stadtgemeinde Groß Gerungs; Subventionsansuchen
- 23.) Freiwillige Feuerwehren der Stadtgemeinde Groß Gerungs – Jahresbeiträge 2009
- 24.) USC Etzen; Subventionsansuchen
- 25.) Wanderverein Groß Gerungs; Subventionsansuchen
- 26.) Willkommen Verein für Kultur und Tourismus; Subventionsansuchen
- 27.) Verein Recreate; Subventionsansuchen

Nicht öffentliche Sitzungspunkte gemäß § 47 NÖ Gemeindeordnung 1973

- 28.) Katastralgemeinde Ober Rosenauerwald; Grundankauf
- 29.) Katastralgemeinde Dietmanns; Grundankauf bzw. Grundtausch

Der Bürgermeister

  
OSR HSDir. Maximilian Igelsböck



Groß Gerungs, 26.02.2009

Angeschlagen am: 26.02.2009  
Abgenommen am: 06.03.2009